

RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Asylwerbers, dass er nicht an militärischen Übungen teilnehmen und auch nicht im Einsatz gegen "seine Leute" stehen wolle (er hätte bei Demonstrationen durch Bedienung des Feuerwehr-Wasserwerfers gegen Demonstranten vorgehen sollen), lässt für sich allein eine Furcht vor Verfolgung objektiv nicht begründet erscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010141.X02

Im RIS seit

31.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at